

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

Entwicklung im Bereich der Arbeitslosenversicherung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Zahlreichen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, wie bundesweit, fehlt der Zugang zum Arbeitslosengeld I. Die Beschäftigungsverhältnisse von Lagerarbeitern, Kellnern, Filmtechnikern, Schauspielerinnen, IT-Fachleuten und vielen anderen dauern weniger als zehn Wochen. Damit verbinden sich vielfältige Schwierigkeiten, z. B. im Hinblick auf die Familienplanung oder die Aufnahme von Krediten.

1. Wie viele Beschäftigte haben in den Jahren 2014 und 2015 in Mecklenburg-Vorpommern von den Regelungen für kurzzeitig Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung profitiert?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit sind in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt sieben Leistungsansprüche aufgrund der verkürzten Anwartschaftszeit entstanden, wobei eine Unterscheidung nach Kalenderjahren nicht möglich ist.

2. Auf welche Branchen konzentrierten sich in den Jahren 2014 und 2015 die in Frage 1 erfragten Beschäftigten?

Entsprechende Daten werden durch die Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst.

3. Wie viele Beschäftigte fielen in den Jahren 2014 und 2015 in Mecklenburg-Vorpommern im Falle des Eintritts von Arbeitslosigkeit wieder in den Hartz-IV-Bezug, obwohl sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet hatten?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit sind im Jahr 2014 23.904 Personen und im Jahr 2015 22.215 Personen direkt nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in den Bezug von Grundsicherungsleistungen eingetreten.

4. Welche Ursachen waren maßgeblich dafür, dass die in Frage 3 erfragten Beschäftigten keinen Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld I geltend machen konnten?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurde in den Fällen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung immer das Vorliegen eines Arbeitslosengeld I-Anspruchs geprüft und verneint.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Wirksamkeit der Regelung für kurzzeitig Beschäftigte und deren geplante Verlängerung bis Ende 2018?
6. Inwieweit bedarf es aus Sicht der Landesregierung einer Überarbeitung der Regelung für kurzzeitig Beschäftigte, insbesondere mit Blick auf den von Heterogenität, Flexibilität und Unstetigkeit geprägten Arbeitsmarkt im Kulturbereich?
7. Wie beurteilt die Landesregierung diesbezüglich die Forderungen des Deutschen Kulturrates aus dem Jahr 2015 zur Streichung der Verdienstgrenze von 34.020 Euro sowie zur Anhebung des Befristungskriteriums von zehn auf mindestens vierzehn Wochen im Hinblick auf die Erfordernisse von Filmteamleuten bei Dreharbeiten oder Theaterschauspielern?

Zu 5 bis 7

Die aktuellste Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigt, dass kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse von Kunst- und Kulturschaffenden überwiegend eine Dauer von sechs Wochen oder weniger haben (vergleiche IAB-Forschungsbericht 09/2012, Seite 14, <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2012/fb0912.pdf>).

Eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld ist bei kurzer Anwartschaft, dass der oder die Arbeitslose in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit überwiegend Beschäftigungsverhältnisse hatte, die von vornherein auf nicht mehr als zehn Wochen befristet waren. Des Weiteren darf das Bruttoarbeitsentgelt in den letzten zwölf Monaten insgesamt die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.

In Mecklenburg-Vorpommern gab es bei Leistungsansprüchen aufgrund kurzer Anwartschaft laut Bundesagentur für Arbeit sieben Fälle in zwei Jahren, die auch Kunst- und Kulturschaffende betroffen haben können. Eine Evaluierung der Ausnahmeregelung, welche eine Bewertung der Regelung ermöglichen würde, ist der Landesregierung nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund sind auch die angesprochenen Forderungen nach einer Ausweitung der Regelung für kurzfristig Beschäftigte nicht sachlich nachvollziehbar.

Angesichts der Sachlage sieht die Landesregierung jedoch auch keine Gründe, die der geplanten Verlängerung der Regelung bis zum 31. Juli 2018 entgegenstehen.